



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0354

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Leistung von Hilfe für Malta, Italien, Portugal und Spanien hinsichtlich der Stürme im Jahr 2026

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Malta und Italien aufgrund des Sturmtiefs „Harry“ im Januar 2026 sowie für Portugal und Spanien infolge der Stürme im Januar und Februar 2026 (COM(2026)7001 - C10-0226/2026 - 2026/0284(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)7001 - C10-0226/2026),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹ (EUSF-Verordnung),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027², insbesondere auf Artikel 9,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer

¹ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

Eigenmittel³, insbesondere auf Nummer 10,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds⁴,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)⁵,
 - unter Hinweis auf den Bericht 1/2024 der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „European Climate Risk Assessment“ (Bewertung der Klimarisiken für Europa)⁶,
 - unter Hinweis auf den Bericht 3/2026 der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Climate resilience in Europe, 2025 – progress and challenges“ (Klimaresilienz in Europa 2025 – Fortschritte und Herausforderungen)⁷,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0274/2026),
- A. in der Erwägung, dass das Sturmtief „Harry“ vom 18. bis zum 21. Januar 2026 die maltesischen Inseln heimgesucht hat und dabei starke Winde, heftige Regenfälle, einen Anstieg des Meeresspiegels und hohen Seegang mit sich brachte und auf Malta und Gozo unmittelbare schwere Schäden verursachte, die von den maltesischen Behörden auf insgesamt 132,97 Mio. EUR geschätzt wurden, und zahlreiche Gemeinden, insbesondere in Küsten- und Hafengebieten, in Mitleidenschaft zog; in der Erwägung, dass aufgrund des Sturms grundlegende Dienste über längere Zeit ausfielen, da etwa Straßen unpassierbar und Verkehrsverbindungen unterbrochen waren; in der Erwägung, dass auch im Agrarsektor, im Aquakultursektor und in der Fischereiindustrie Schäden verzeichnet wurden;
- B. in der Erwägung, dass das Sturmtief „Harry“ vom 18. bis zum 21. Januar 2026 in den Regionen Sardinien, Sizilien und Kalabrien wütete, was zu heftigen und anhaltenden Regenfällen, starken Winden und Sturmfluten führte, die unmittelbare Schäden verursachten, die sich Schätzungen der italienischen Behörden

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>.

⁵ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

⁶ <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/european-climate-risk-assessment>.

⁷ <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/climate-resilience-in-europe-2025-progress-and-challenges>.

zufolge auf insgesamt 2 995,4 Mio. EUR beliefen; in der Erwägung, dass die schwersten Schäden in Küstengebieten und entlang von Flüssen zu verzeichnen waren, wo der Anstieg des Wasserspiegels mehrere Staudämme erheblich beschädigte und infolgedessen Tausende Menschen evakuiert und Hunderte Häuser für unbewohnbar erklärt wurden; in der Erwägung, dass der Sturm zudem öffentliche Gebäude, Eisenbahnstrecken, Hafeninfrastruktur und Straßen zerstörte, schwere Schäden an der Infrastruktur verursachte und die Verfügbarkeit grundlegender Dienstleistungen stark einschränkte, sodass einige Gemeinden vorübergehend von der Außenwelt abgeschnitten waren;

- C. in der Erwägung, dass die Wiederherstellung beschädigter Verkehrsinfrastrukturen und wesentlicher Dienstleistungen insbesondere für vorübergehend von der Außenwelt abgeschnittene Gemeinden und für betroffene Inselgebiete wichtig ist, damit die Anbindung wiederhergestellt und die Kontinuität der Dienstleistungen für die Bevölkerung gewährleistet wird;
- D. in der Erwägung, dass es zwischen dem 22. Januar und dem 15. Februar 2026 in Portugal zu einer Reihe schwerer Stürme mit heftigen Winden und starken Niederschlägen kam, die verheerende Überschwemmungen und Erdrutsche verursachten, deren unmittelbare Schäden sich Schätzungen der portugiesischen Behörden zufolge auf insgesamt 5 351,97 Mio. EUR beliefen; in der Erwägung, dass die Stürme erhebliche Sachschäden an öffentlicher und privater Infrastruktur verursacht und zahlreiche Häuser dem Erdboden gleichgemacht haben; in der Erwägung, dass darüber hinaus wesentliche Infrastrukturen und Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Verkehr, Gesundheitsversorgung und Bildung erheblich beeinträchtigt wurden und dass die Katastrophe zur Evakuierung Tausender Menschen geführt hat und 18 Todesopfer zu beklagen waren;
- E. in der Erwägung, dass Spanien zwischen dem 22. Januar und dem 14. Februar 2026 von mehreren schweren Stürmen heimgesucht wurde, die unmittelbare große Schäden in den autonomen Gemeinschaften Andalusien und Extremadura verursachten, die von den spanischen Behörden auf insgesamt 4 839,53 Mio. EUR geschätzt wurden; in der Erwägung, dass die heftigen Regenfälle im Zusammenhang mit den Stürmen zur Evakuierung Tausender Menschen, zur Sperrung von mehr als 150 Straßen und zu erheblichen strukturellen Schäden an Privathäusern führten und dass darüber hinaus die Strom- und die Wasserversorgung und die Telekommunikationsverbindungen für längere Zeit unterbrochen waren, wodurch erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht wurden und Gemeinden von der Außenwelt abgeschnitten waren;
- F. in der Erwägung, dass die zunehmende Schwere und Häufigkeit von Überschwemmungen in den Mitgliedstaaten deutlich macht, dass die Auswirkungen des Klimawandels immer stärker zutage treten, was

ein verstärktes Handeln der Union in Bezug auf Anpassungs-, Präventions- und Resilienzmaßnahmen erfordert;

- G. in der Erwägung, dass im Bericht 1/2024 der Europäischen Umweltagentur (Bewertung der Klimarisiken für Europa) warnend darauf hingewiesen wurde, dass die Union nicht auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereitet ist, selbst wenn es der Welt gelänge, den weltweiten Temperaturanstieg gemäß dem Übereinkommen von Paris auf 1,5 °C zu begrenzen; in der Erwägung, dass gehandelt werden muss, damit die ermittelten Klimarisiken kein kritisches Niveau erreichen;
1. bekundet seine tiefe Solidarität mit allen Opfern, ihren Angehörigen und allen Personen, die von den Stürmen in Malta, Italien, Portugal und Spanien im Januar und Februar 2026 betroffen waren, sowie mit den nationalen, regionalen und kommunalen Körperschaften, die an den Hilfsmaßnahmen beteiligt waren;
 2. würdigt den Beschluss als greifbaren und sichtbaren Ausdruck der Solidarität der Union mit den Bürgern und den Regionen, die von den Stürmen in Malta, Italien, Portugal und Spanien betroffen waren; betont, dass die Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) die Bemühungen der betroffenen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und den Zuständigkeiten der nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften ergänzt;
 3. weist auf die steigende Zahl schwerer, verheerender und tödlicher Naturkatastrophen in Europa hin, deren Auswirkungen trotz der auf Ebene der Union, der Einzelstaaten, der Regionen und der Kommunen bereits unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Katastrophenvorsorge, -prävention und -resilienz durch menschliches Handeln verschärft werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, weiter in Präventions-, Resilienz-, Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen zu investieren, damit die Schäden für Mensch und Wirtschaft nicht so hoch ausfallen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten vorrangig Wiederaufbaumaßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsgruppen – in erster Linie der schutzbedürftigen Gemeinschaften – ergreifen sollten, um den Zugang zu angemessenem Wohnraum und grundlegenden Diensten während des Wiederaufbaus sicherzustellen; ist der Ansicht, dass derzeit aus dem EUSF geförderte Maßnahmen auch im nächsten MFR mit hinreichenden Mitteln ausgestattet werden sollten, damit auf die zunehmenden Naturkatastrophen in der Union reagiert werden kann und die davon betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen spürbar unterstützt werden können; stellt fest, dass es eine solche Finanzierung den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, wirksamer und schneller auf Katastrophen zu reagieren, während gleichzeitig andere Instrumente – insbesondere die Kohäsionsfonds, deren Hauptzweck nicht die Katastrophenhilfe ist – erhalten bleiben

könnten;

4. hebt die besondere Anfälligkeit von Inseln, einschließlich der Inselmitgliedstaaten, gegenüber den zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise hervor; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für gezielte Anpassungs-, Präventions- und Resilienzmaßnahmen für diese Regionen zu sorgen; ist der Ansicht, dass Inseln im Wege vereinfachter Verwaltungsverfahren angemessene Finanzmittel und geeignete technische Unterstützung erhalten sollten, damit sie ihre spezifischen strukturellen und klimabedingten Anfälligkeiten angehen können;
5. betont, dass es sich bei dem EUSF lediglich um ein Instrument zur Schadensbewältigung handelt und dass die Union außerdem ihre bereits unternommenen Bemühungen um die Anpassung an den Klimawandel, Vorsorge, Prävention, Resilienz und Eindämmung fortsetzen sollte, indem sie europäische und nationale Maßnahmen zur Verhütung von Naturkatastrophen fördert; begrüßt die Fortschritte, die bei der Stärkung der Vorsorge und der Resilienz der Union bereits erzielt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, an bestehende Maßnahmen und Instrumente anzuknüpfen und ihre Maßnahmen mit Blick auf ihre Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen von Paris zu stärken, sodass die Auswirkungen künftiger Katastrophen auf Mensch und Wirtschaft verringert werden, und sicherzustellen, dass die Präventionsmaßnahmen wirksam, verhältnismäßig und an die Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen angepasst sind;
6. hält außerdem präventive Maßnahmen für geboten, mit denen nicht nur künftige Schäden begrenzt werden sollen, sondern auch verhindert werden soll, dass sich die Risikobedingungen nach Katastrophen verschärfen; ersucht die Mitgliedstaaten in Anbetracht der Erkenntnisse der Europäischen Umweltagentur – wonach die Mitgliedstaaten nicht im gleichen Maße vorbereitet sind – insbesondere, weiter auf die Schaffung einer umfassenden politischen Struktur zur Risikobewertung und -anpassung hinzuarbeiten; weist ferner auf die Risiken hin, die Extremwetter und Naturkatastrophen wie Stürme für die öffentliche Gesundheit in ganz Europa mit sich bringen, und fordert die Kommission auf, diesen Aspekt bei ihren einschlägigen Maßnahmen zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und gefährdete Gebiete unverhältnismäßig stark von Klimarisiken und anderen Naturkatastrophen betroffen sind, was auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, die die Möglichkeiten gefährdeter Gruppen, sich von Katastrophen zu erholen, beeinträchtigen; betont, dass bei dem aus dem EUSF geförderten Wiederaufbau nach Maßgabe der in der EUSF-Verordnung festgelegten Fördervoraussetzungen und -grenzen stets darauf abgezielt werden muss, die Anfälligkeit für künftige

Naturkatastrophen zu senken und Klimaresilienz zu erreichen; ist der Ansicht, dass die zusätzlichen Investitionen, die zur Stärkung dieser Resilienz erforderlich sind, aus anderen einschlägigen Instrumenten ergänzt werden sollten; hebt hervor, dass eine resiliente kritische Infrastruktur als grundlegende Komponente der wirtschaftlichen Sicherheit und des territorialen Zusammenhalts der Union wichtig ist; hält es für geboten, kritische Infrastrukturen und Einrichtungen vor natürlichen Risiken zu schützen, wiederherzustellen und zu stärken, um die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Regionen zu steigern;

7. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Überwachung und dem Austausch von Informationen über Präventivmaßnahmen sowie über Gesundheits- und Sozialfürsorgemaßnahmen bei extremen Wetterereignissen, einschließlich Hitzewellen, zu unterstützen und dabei bestehende europäische Instrumente zu nutzen; fordert, dass älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Krankheiten, der Kontinuität der Pflege und der häuslichen Pflege sowie der Vorsorge in den Gesundheitseinrichtungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, wobei die nationalen Zuständigkeiten zu achten sind; betont, dass Frühwarnsysteme rasch Maßnahmen der Gesundheits-, Sozial- und Katastrophenschutzdienste auf lokaler Ebene auslösen müssen;
8. stellt fest, dass die Inanspruchnahme des EUSF mit verstärkten Investitionen in die Katastrophenprävention und -vorsorge und die Klimaresilienz einhergehen sollte; spricht sich dafür aus, innovative digitale Instrumente, Satellitendaten (z. B. Copernicus), künstliche Intelligenz und Frühwarnsysteme systematisch zu nutzen und in die Abläufe zu integrieren, um die Risikoabschätzung, die Früherkennung, die Katastrophenvorsorge, die Reaktion und den Wiederaufbau zu stärken; fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden auf, die bestehenden Programme und Instrumente der Union in diesem Bereich in vollem Umfang zu nutzen und die Koordinierung und Vernetzung der einschlägigen Dienste und Programme auch über Grenzen hinweg zu stärken; begrüßt insbesondere die Unterstützung, die das Katastrophenschutzverfahren der Union den portugiesischen Behörden geleistet hat, die um die Aktivierung satellitengestützter Erdbeobachtungsdaten aus dem Copernicus-Programm ersucht hatten, um die überfluteten und die vom Sturm betroffenen Gebiete zu kartieren;
9. weist erneut darauf hin, dass wirksame Synergieeffekte mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erforderlich sind, und betont, dass die Mitgliedstaaten die Finanzierungsmöglichkeiten bestmöglich nutzen sollten, wobei hier insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds Plus und die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zu nennen sind; fordert eine operative Koordinierung zwischen diesen

Instrumenten und dem EUSF, damit es nicht zu Lücken bei der Unterstützung oder einer Doppelfinanzierung derselben Ausgaben kommt, und unterstreicht, dass es wichtig ist, eine hinreichende Flexibilität zwischen den einzelnen Programmen zu gewährleisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Agenturen der Union (z. B. der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Umweltagentur) auf ein Höchstmaß zu steigern, um die Bürger der Union vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu schützen;

10. hebt hervor, dass die im Rahmen des EUSF geleistete Unterstützung nicht zulasten von Unionsmitteln gehen sollte, die die Mitgliedstaaten im Rahmen anderer Maßnahmen oder Programme der Union erhalten; hält eine effiziente und transparente Verwendung der Ressourcen der Union für geboten, indem unter anderem Informationen über die ausgezahlten Beträge, die unterstützten Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse über die bestehenden Kanäle leicht zugänglich gemacht werden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften staatliche Beihilfen gewähren können;
11. weist auf die besonderen Schwierigkeiten hin, mit denen Unternehmen – einschließlich Unternehmen, die im Rahmen von Konzessionen tätig sind – in geschädigten Küsten- und Hafengebieten konfrontiert sind; fordert die Kommission auf, mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um befristete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ermitteln, mit denen die Wiederherstellung der Einrichtungen und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten erleichtert werden und gleichzeitig für Rechtssicherheit für die Betreiber und die Einhaltung des Unionsrechts und der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gesorgt ist;
12. hebt hervor, dass von einer Naturkatastrophe betroffene Bürger, Unternehmen und Behörden nicht unnötig lange auf Hilfe warten müssen sollten und dass deshalb Vorschusszahlungen zu begrüßen sind, wenn die Bedingungen der EUSF-Verordnung erfüllt sind; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, alle gangbaren Wege für eine schnellere Mobilisierung des EUSF zu prüfen und seine Verfahren zu vereinfachen, indem unter anderem unnötiger Verwaltungsaufwand, Bürokratie und Anforderungen für die betroffenen Mitgliedstaaten und Endbegünstigten verringert werden, und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Unionshaushalt gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung geschützt ist;
13. betont, dass dringend finanzielle Soforthilfe aus dem EUSF bereitgestellt werden muss, damit die Unterstützung rasch in Malta, Italien, Portugal und Spanien ankommt und ein zügiger und nachhaltiger Wiederaufbau gefördert wird; hebt hervor, dass zwischen der Einreichung eines Antrags auf Unterstützung aus dem

EUSF und dem Finanzierungsbeschluss nicht so viel Zeit verstreichen darf; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Hilfe aus dem EUSF unverzüglich bei den Endempfängern, einschließlich Unternehmen, KMU, Familien und betroffener Bürger, ankommt und auch für den Wiederaufbau der Infrastruktur und die Behebung von Sachschäden verwendet wird, wobei die entsprechende Folgenabschätzung durchzuführen ist und geeignete Kontrollmechanismen zur Anwendung kommen müssen;

14. unterstreicht, dass interne Verfahren im Wege geeigneter technischer Unterstützung vereinfacht und beschleunigt werden müssen, damit spezifische strukturelle und klimabedingte Anfälligkeiten angegangen werden können, ohne dass das institutionelle Gleichgewicht und insbesondere die Rechte des Parlaments als Haushalts- und Entlastungsbehörde ausgehöhlt werden;
15. weist erneut darauf hin, dass der spürbare Nutzen des EUSF der Öffentlichkeit wirksam deutlich gemacht werden muss, um unter anderem die gezielte Kommunikation und Maßnahmen für die Sichtbarkeit zu stärken und das Bewusstsein der Bürger für die Instrumente und Programme der Union zu schärfen und die Zustimmung der Öffentlichkeit zum europäischen Projekt zu stärken; betont, dass der EUSF ein konkreter Ausdruck der europäischen Solidarität ist und deutlich macht, dass die Union den von den Stürmen in Malta, Italien, Portugal und Spanien betroffenen Opfern, Bürgern, Gemeinden und Regionen zur Seite steht; hebt hervor, dass Informationen über den spürbaren Nutzen der Unterstützung aus dem EUSF von wesentlicher Bedeutung sind, um das Vertrauen der Bürger in das europäische Projekt und in die Fähigkeit der Union, die Menschen angesichts einer zunehmenden Zahl schwerer, zerstörerischer und tödlicher Naturkatastrophen in Europa zu schützen, zu stärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EUSF auszutauschen;
16. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
17. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Malta und Italien aufgrund des Sturmtiefs „Harry“ im Januar 2026 sowie für Portugal und Spanien infolge der Stürme im Januar und Februar 2026

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027², insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³, insbesondere auf Nummer 10,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die EU in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, regionalen Naturkatastrophen oder einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.

¹ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

- (2) Der Fonds darf die in Artikel 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.
- (3) Am 10. April 2026 stellte Malta aufgrund des Sturmtiefs „Harry“ im Januar 2026 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (4) Am 10. April 2026 stellte Italien aufgrund des Sturmtiefs „Harry“ im Januar 2026 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (5) Am 13. April 2026 stellte Portugal aufgrund der Stürme im Januar und Februar 2026 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (6) Am 17. April 2026 stellte Spanien aufgrund der Stürme im Januar und Februar 2026 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (7) Diese Anträge erfüllen die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.
- (8) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für Malta, Italien, Portugal und Spanien bereitzustellen.
- (9) Um sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung der Union den betroffenen Mitgliedstaaten so rasch wie möglich zur Verfügung gestellt werden kann, und um Verzögerungen bei der Inanspruchnahme des Fonds zu vermeiden, sollte dieser Beschluss aus Gründen der Dringlichkeit am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union folgende Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen bereitgestellt:

- a) Malta werden 3 724 057 EUR im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Harry“ im Januar 2026 bereitgestellt.
- b) Italien werden 74 884 983 EUR im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Harry“ im Januar 2026 bereitgestellt.
- c) Portugal werden 261 483 810 EUR im Zusammenhang mit den Stürmen im Januar und Februar 2026 bereitgestellt.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29 Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

- d) Spanien werden 149 055 370 EUR im Zusammenhang mit den Stürmen im Januar und Februar 2026 bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem ... [*Datum seines Erlasses*][□].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

□ *Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.*